

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.842.559

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Sophia Wallner, LL.M.(WU)
Sachbearbeiterin
sophia.wallner@bka.gv.at
+43 1 531 15-202540
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.840.879

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2025 (AbgÄG 2025); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Es wird weiters angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Zum Gesetzesentwurf

Allgemeines:

Zu legislatischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministerengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministerengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu mehreren Bestimmungen:

Nach LRL 121 sollten die einzelnen Novellenartikeln nur in Zahlen untergliedert werden, eine weitere Untergliederung in Buchstaben soll unterbleiben (betrifft insbesondere Art. 1, Art. 3 und Art. 13).

Wegen der besseren Zitierbarkeit ist den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Ziffern und Buchstaben grundsätzlich der Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungsweisen, wie etwa Teilstrichen, zu geben (Pkt. III.2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Hauptwortphrasen wie „finden Anwendung“ (zB Art. 16 Z 12, 15 und 16 ua. oder Art. 17 Z 17, 22 und 26) oder „ist ... in Kenntnis zu setzen“ (Art. 16 Z 55) sollten durch Zeitwörter ersetzt werden (LRL 28).

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wird als letzte Änderung des EStG 1988 das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025 zitiert. Da zwischenzeitlich zwei weitere Änderungen durch den Nationalrat beschlossen wurden (77/BNR und 81/BNR), sollte das Zitat aktualisiert werden. Falls mit weiteren Änderungen vor der Beschlussfassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gerechnet wird, kann vorläufig auch ein Platzhalter eingefügt werden. Es könnte dann „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/2025“ lauten.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1 EStG 1988):

Das Wort „In“ am Beginn des Satzes der Z 4 kann entfallen.

Zu Z 11 (§ 41 Abs. 1 EStG 1988):

In Abs. 1 Z 11 sollten am Ende der jeweiligen lit. stets ein entsprechendes Satzzeichen eingefügt werden.

Zu Z 13 (§ 42 EStG 1988):

In der Novellierungsanordnung der Z 13 fehlt nach dem Ausdruck „§ 42“ ein Leerzeichen.

Zu Z 14 (§ 62 Z 10 EStG 1988):

Bei Verwendung des Doppelzeichens „§§“ wird empfohlen, den bestimmten Artikel voranzustellen („gemäß den §§ 35 und 105“ - vgl. zB die Beispiele in LRL 137).

Zu Z 24c (§ 124b EStG 1988):

Aus rechtsdokumentalistischen Gründen wird empfohlen, auch hinsichtlich folgender geänderter Bestimmungen das Inkrafttreten ausdrücklich anzuführen: § 29 Z 1, § 41 Abs. 1 und § 94 Z 5 und 16 sowie § 95 Abs. 2 Z 3.

In Z 481 und 487 sollte nach den Fundstellenzitaten ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Mindestbesteuerungsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 MinBestG):**

Die erste Zeile des Abs. 1 sollte mit einem Einzug formatiert werden (Formatvorlage „51_Abs“).

Zu Z 6 lit. h (§ 42 Abs. 9 Z 1 MinBestG):

Das Satzzeichen „;“ nach dem Klammerausdruck in Abs. 9 Z 1 wäre durch einen Beistrich zu ersetzen (Abgrenzung des mit dem Wort „sofern“ eingeleiteten Gliedsatzes).

Zu Z 7 (§ 42a MinBestG):

Der Abs. 2 wäre gleich zu formatieren wie die anderen Absätze, es sollte somit die E-Recht-Formatvorlage „51_Abs“ zugewiesen werden (Einzug in der ersten Zeile).

Außerdem sollte in Abs. 3 Z 1 das Leerzeichen im Ausdruck „1.“ gelöscht werden.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Schreibweise im Entwurf sollte der Ausdruck „gem.“ in Abs. 7 ausgeschrieben werden.

Zu Z 8 lit. a (§ 44 Abs. 1 MinBestG):

In der lit. a könnte es in aufsteigender Reihung der Verweisungen anstatt „hybriden und umgekehrten Einheiten (Z 4), einer Hinzurechnungsbesteuerung (Z 3)“ „einer Hinzurechnungsbesteuerung (Z 3), hybriden und umgekehrten Einheiten (Z 4)“ lauten.

Zu Z 14 lit. b (§ 69 Abs. 4 MinBestG):

Wegen der besseren Zitierbarkeit ist den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Ziffern und Buchstaben grundsätzlich der Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungsweisen – zB mit Spiegelstrichen – zu geben. Dieser Absatz sollte somit in Zahlen untergliedert werden.

Zusätzlich sollte entsprechend der LRL 26 der Ausdruck „und/oder“ soweit als möglich vermieden werden.

Zu Z 17 (§ 73 MinBestG):

Zwecks einfacherer Verständlichkeit könnte Abs. 2 erster Satz wie folgt lauten: „Der Mindeststeuerbericht hat folgende Angaben zur Unternehmensgruppe zu enthalten:“

Zu Z 18 (§ 73a Abs 5 MinBestG):

In Abs 5 ist nach dem Wort „am“ ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 22 (§ 79 Abs. 2 Z 2 MinBestG):

Die ersetzende Wortfolge könnte wie folgt abgeändert werden: „die Mitteilung 1 gemäß § 69 Abs. 3“.

Zu Z 26 (§ 84 MinBestG):

Es wird angeregt, die Inkrafttretensbestimmungen nach folgendem Muster zu vereinheitlichen: „Die §§ 2, 36, 42, 42a ... 80 und 80a, jeweils in der Fassung des , treten mit ... in Kraft und sind auf Geschäftsjahren anzuwenden, die ... beginnen“.

Auch die geänderte Bestimmung des § 82 sollte in der Inkrafttretensbestimmung zitiert werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4 Z 1 UStG 1994):**

In Abs. 4 Z 1 soll auf Abs. 1 Z 5b verwiesen werden. Da in der aktuellen Fassung des UStG 1994 kein § 6 Abs. 1 Z 5b existiert, sollte die Verweisung überprüft werden.

Zu Z 5 (§ 28 UStG 1994):

Es wird angeregt, auch das Inkrafttreten des geänderten § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 12 UStG in dieser Bestimmung zu regeln.

Zu Art. 5 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):**Zu Z 5 (§ 10):**

Abs. 2 sollte in Zahlen (und nicht in Teilstrichen) untergliedert werden (vgl. auch die Anmerkung oben).

Zu Art. 6 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):**Zu Z 31 (§ 14 Tarifpost 27 GebG 1957):**

Die Formatierung in Abs. 12 Z 12, 13, 23 und 24 sollte noch angepasst werden.

Zu Z 37 (§ 37 Abs. 53 GebG 1957):

In der Aufzählung sollten auch die Änderungen betreffend § 14 Tarifpost 25 Abs. 3 ergänzt werden.

Bei § 37 Abs. 53 Z 2 lit. a sollte der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt werden (Aufzählung „in einem Satz“).

Zu Art. 7 (Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992):**Zu Z 1 (§ 17 Abs. 20 KGG 1992):**

Im Abs. 20 ist nach „Abgaben“ ein Ergänzungsbindestrich einzufügen („ein Abgaben_ bzw. Ersatzanspruch“).

Zu Art. 8 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1992):**Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1 VerStG 1953):**

Im Abs. 2 fehlt ein Beistrich nach der Wortfolge „längstens aber in der Jahressteuererklärung“ und in Abs. 3 nach dem Einschub „dem Anmeldezeitraum November unmittelbar vorangegangenen“.

Zu Art. 9 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):**Zu Z 5 (§ 11 Abs. 1):**

Anstelle der Wendung „Der Entfall des § 5 Abs. 6 tritt mit ... in Kraft“ wird eine Formulierung in die Richtung „§ 5 Abs. 6 tritt mit ... außer Kraft“ vorgeschlagen (vgl. Pkt. 4 des Anhangs 2 zu den LRL).

Zu Art. 10 (Änderung des Feuerschutzgesetzes 1952):**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 11 Feuerschutzgesetz 1952):**

In der Inkrafttretensbestimmung (§ 9 Abs. 11) wird auch § 9 Abs. 11 genannt, diese Zitierung ist aber, soweit sie die (eigentliche) Inkrafttretensbestimmung betrifft, zirkulär; allenfalls sollte die Zitierung auf § 9 Abs. 11 zweiter Satz eingeschränkt werden.

Zu Art. 11 (Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970):**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 6 BoSchätzG 1970):**

Im zweiten Satz des § 4 Abs. 6 BoSchätzG wäre nach der Verweisung auf Abs. 3 Z 1 ein Leerzeichen einzufügen. Zusätzlich sollte der letzte Satz des Abs. 6 „Die Verordnung kann auch Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festlegen, die nicht im Dienststand der Bundesfinanzverwaltung stehen, die diesen in Ausübung ihrer Funktion notwendigerweise erwachsen“ einfacher formuliert werden, etwa durch eine Aufteilung auf zwei Sätze (zB in die Richtung: „Die Verordnung kann auch Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festlegen, die nicht im Dienststand der Bundesfinanzverwaltung stehen. Die Aufwandsentschädigungen gebühren für Aufwände, die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Funktion notwendigerweise erwachsen“.).

Zu § 16 Abs. 1 BoSchätzG 1970):

Der geltende § 16 Abs. 1 enthält noch eine Verweisung auf das Auskunftspflichtgesetz. Dieses ist jedoch mit 1. September 2025 außer Kraft getreten (BGBl. I Nr. 5/2024). Der Wortlaut der Bestimmung wäre daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. 13 (Änderung der Bundesabgabenordnung):**Zu Z 3 (§ 85 BAO):**

Es sollte geprüft werden, am Ende des Abs. 4 Z 1 lit. a ein Bindewort (wohl „oder“) und am Ende der lit. b einen Beistrich (vgl. Z 2; alternativ böte sich das Bindewort „und“ an) zu ergänzen.

Zu Z 6 (§ 86a BAO):

Es wird angeregt, § 86a Abs. 2 leichter verständlich zu formulieren, zB auch durch eine Untergliederung, etwa in die Richtung:

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung

1. alle Personen oder eine bestimmte Gruppe von Personen verpflichten, für die Übermittlung eines Anbringens im Verfahren FinanzOnline ausschließlich die eigens dafür vorgesehene „spezifizierte“ Funktion zu verwenden, und
2. die Rechtsfolge einer Missachtung dieser Verpflichtung [...] bestimmen.

Zu Z 7 (§ 86b BAO):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei absteigend geordneten Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit (hier: § 85). Es sollte daher „§ 85 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 lautet:“ heißen.

Zu Z 31 (§ 323 Abs. 88 BAO):

In der Aufzählung der mit 1. Jänner 2027 in Kraft tretenden Bestimmungen wird auch § 87 Abs. 1 genannt. Laut dem Gesetzesentwurf ist jedoch keine Änderung dieser Bestimmung vorgesehen.

Zu Art. 16 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 7 TabMG 1996):

Im Text des Abs. 7 sollte es „Die Abs. 1 bis 6 sind auch in Fällen anwendbar“ heißen.

Zu Z 13 (§ 9 Abs. 1 TabMG 1996):

Gesetze und Verordnungen sind laut der LRL 113 in Paragraphen zu gliedern; erforderlichenfalls sind diese in Absätze und diese in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten zu unterteilen. Die in Abs. 1 verwendeten Buchstaben sollten daher durch Zahlen ersetzt werden.

Zusätzlich sollte der Einzug der Gliederungsebene angepasst werden (Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“).

Zu Z 18 (§ 14 Abs. 1 TabMG 1996):

Nach der LRL 27 sollten Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) in befehlender Form gefasst werden. Die letzten beiden Sätze des § 14 Abs. 1 hätten somit in die Richtung zu lauten: „Die Monopolverwaltung hat ... E-Liquid-Lizenzen auszustellen. Sie hat laufend die Markt- und Konsumententwicklungen ... zu analysieren (§§ 25 und 30 Abs. 3 Z 1).

Zu Z 24 (§ 16 Abs. 1 TabMG 1996):

Am Ende der Z 1 fehlt ein Beistrich.

Zu Z 43 (§ 30 TabMG 1996):

Zahlen mit mehr als drei Stellen sind, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen (LRL 140). Somit ist in § 30 Abs. 3 Z 5 nach der Ziffer 5 ein (geschütztes) Leerzeichen einzufügen.

Z 43 (§ 33 TabMG 1996):

In Abs. 4 sollte es wohl „Beschwerden und Anträge nach Abs. 1“ heißen.

In Abs. 7 kann der erste Satz entfallen, da im dritten Satz § 17 VwGVG für anwendbar erklärt wird und somit an der subsidiären Anwendung des AVG ohnehin kein Zweifel bestehen dürfte.

Weiters fällt auf, dass Abs. 7 nur das anzuwendende Verfahrensrecht für „Beschwerden“ (also offenbar solche im Sinne des Abs. 1 Z 1) zu regeln scheint, nicht aber auch für „Anträge“ (im Sinne des Abs. 1 Z 2). Es sollte daher im zweiten Satz „ab Einlangen der Beschwerde bzw. des Antrags“ heißen.

Allenfalls könnte dem Abs. 7 für die „Quasi-Säumnisbeschwerde“ des Abs. 1 Z 2 noch folgender Satz analog zu § 8 Abs. 1 letzter Satz VwGVG angefügt werden: „Ein Antrag auf Entscheidung (Abs. 1 Z 2) ist abzuweisen, wenn die Verletzung der Pflicht zur Entscheidung über die Bewerbung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Monopolverwaltung GmbH zurückzuführen ist“.

Nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 33/2013“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Z 55 (§ 40 Abs. 4 TabMG 1996):

In Abs. 4 werden zwei inhaltlich unterschiedliche Pflichten angesprochen. Es wird daher angeregt, die Informationspflicht des zweiten Satzes als eigenen Absatz auszuweisen.

Z 56 (§ 48 TabMG 1996):

Bei der Aufzählung Abs. 1 wäre nach dem Ausdruck „§ 10 Abs. 4“ ein Beistrich samt Leerzeichen zu ergänzen. Nach dem Ausdruck „§ 15 Abs. 1“ sollte es „§ 16 Abs. 1“ lauten (nicht

„§ 1 Abs. 1“). Zudem sollte auch die Änderung des § 18 Abs. 3 in der Inkrafttretensbestimmung adressiert werden.

Am Ende des Texts des Abs. 5 wäre eine Absatzmarke einzufügen.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte in Abs. 8 die Wortfolge „Inkrafttreten von §§ 5 und 30“ durch die Wortfolge „Inkrafttreten der §§ 5 und 30“ ersetzt werden.

Nach Abs. 9 steht Betrieben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 40 Abs. 4 bereits Tabakerzeugnisse und E-Liquids verkauft haben, ohne dass die Monopolverwaltung GmbH davon Kenntnis hatte, für die Meldung dieser Verkaufstätigkeit eine Frist von zwei Monaten ab diesem Inkrafttretenszeitpunkt zu. Zu dieser Formulierung fällt auf, dass diese Betriebe streng genommen nicht wissen können, ob die Monopolverwaltung von einer solchen Tätigkeit keine Kenntnis hatte. Eine Umformulierung dieser Verpflichtung sollte geprüft werden.

Zu Art. 17 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 2022):

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 9):

Zu § 3 Abs. 9 zweiter Satz wird angeregt, den unbestimmten Artikel zu ergänzen: „Eine elektronische Zigarette ist ein Erzeugnis, das ...“.

Zu Z 5 und 6 (§ 4 Abs. 1 und 3a TabStG 2022):

In § 4 Abs. 1 Z 5 lit. d und Abs. 3a lit. b fehlt nach der Datumsangabe „1. Februar“ ein Leerzeichen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3a TabStG 2022):

§ 4 Abs. 3a sollte in Zahlen und nicht in Buchstaben untergliedert werden (LRL 113). Wird die Anregung umgesetzt, wäre auch das Zitat in der Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

Zu Z 31 (§ 43 Abs. 10 bis 12 TabStG 2022):

Zu Abs. 10 wird empfohlen, die Wendung „§ ..., § ... sowie der Entfall des § 4 Abs. 9 treten mit 1. Februar 2026 in Kraft“ umzuformulieren (zB „§ ..., § ... treten mit 1. Februar 2026 in Kraft; zugleich tritt § 4 Abs. 9 außer Kraft“).

Zu Art. 19 (Änderung des Werbeabgabengesetzes 2000):

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung wird empfohlen, eine Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen.

III. Zu den Materialien

Auf folgende Tippversehen wird aufmerksam gemacht:

Auf Seite 2 wäre im Absatz „Zum Körperschaftsteuergesetz“ der letzte Satz sprachlich zu ergänzen „und mit dem Körperschaftsteuertarif besteuert werden“.

Auf Seite sollte es im Absatz „Zum COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz“ lauten: „... wurden ... die Aufgaben ... übertragen“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 3 (Änderung des Mindestbesteuerungsgesetzes):**

Auf Seite 12 wären in der zweiten Überschrift ein Paragrafenzeichen und ein Abkürzungspunkt zu ergänzen: „Zu § 2 Z 12 lit. e.“

Auf Seite 16 zweite Zeile sollte es anstelle von „Hinzuberechnung...“ „Hinzurechnung...“ lauten und in der vorletzten Zeile in der Wendung „Steuerschulden, die ... aufgelöst gemacht werden“ das Wort „gemacht“ entfallen.

Zu Z 7 (§ 42a MinBestG):

In der letzten Zeile des mit „Allgemeines“ überschriebenen Absatzes befindet sich ein überflüssiges öffnendes Klammerzeichen.

Zu Art. 16 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes):**Zu Z 43 (§ 33):**

Die Erläuterungen zu § 33 stützen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf „die Öffnungsklausel gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 4 iVm Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. d B-VG“. Falls jedoch ein Fall des Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. d B-VG angenommen wird, wäre nach dieser Bestimmung eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes einzuholen. Darauf wäre auch im Vorblatt hinzuweisen, welches derzeit unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ allerdings die Aussage „keine“ ausweist.

Kein derartiges Zustimmungsrecht der Länder bestünde jedoch, wenn in der Bestimmung eine Angelegenheit des öffentlichen Auftragswesens (Art. 131 Abs. 2 zweiter Satz B-VG) erblickt wird, wofür auch die Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des BVergGKonz 2018 bei Ausschreibungen gemäß dem Tabakmonopolgesetz sprechen dürfte. Diesfalls wird jedoch auf die Verpflichtung gemäß Art. 14b Abs. 4 erster Satz B-VG hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, bei künftigen Rechtsetzungsvorhaben die Textgegenüberstellung nicht nur in PDF-, sondern auch im Word-Format zu übermitteln, um einen automationsunterstützten Vergleich der Textgegenüberstellung mit dem Novellenteil vornehmen zu können.

Zu den Seiten 130 und 137 der Textgegenüberstellung ist aufgefallen, dass die Zitierung bzw. farbliche Hervorhebung den Eindruck erweckt, dass die geltende Paragrafenüberschrift des § 36 TabMG geändert bzw. neu eingefügt werden soll. Dies sollte noch angepasst werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 31. Oktober 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt